

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 47

Die Empfangszuständigkeit im Zivilrecht

Erster Band

Entfaltung eines Grundlagenbegriffs zur gewillkürten Annahmekompetenz
bei der Durchführung privatrechtsbezogener Güterbewegungen

Von

Dr. Hans-Martin Müller-Laube



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

HANS-MARTIN MÜLLER-LAUBE

Die Empfangszuständigkeit im Zivilrecht

Erster Band

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 47

Die Empfangszuständigkeit im Zivilrecht

Erster Band

Entfaltung eines Grundlagenbegriffs zur gewillkürten Annahmekompetenz
bei der Durchführung privatrechtsbezogener Güterbewegungen

Von

Dr. Hans-Martin Müller-Laube



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Als Habilitationsschrift gedruckt auf Empfehlung des Fachbereichs
Rechtswissenschaft der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Alle Rechte vorbehalten

© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1978 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04180 1

Vorwort

Die nachstehende Abhandlung, die den Versuch beinhaltet, der Zivilrechtsdogmatik in der Figur der Empfangszuständigkeit einen Grundlagenbegriff für die gewillkürte Annahmekompetenz im Rahmen privatrechtsbezogener Güterbewegungen zu erschließen, hat der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg im Sommersemester 1977 als Habilitationsschrift vorgelegen.

Der hier veröffentlichte Band I enthält — als Allgemeiner Teil — die allgemeine Begriffsentfaltung; er entwickelt Empfangszuständigkeit dogmatisch aus einer umfassenden Rechtszuständigkeit, legt die Erteilung von Annahmekompetenzen im rechtsgeschäftlichen Bereich dar und zeigt die Wirkweise der Annahmekompetenz im rechtsgeschäftlichen Güterverkehr. Die Begriffsanalyse bildet eine in sich abgeschlossene Untersuchung.

Es wird — als Besonderer Teil — ein weiterer Band folgen, der die Rechtswirkungen der Empfangszuständigkeit in besonderen Rechtsverhältnissen abhandelt. Dargestellt wird dann die Empfangszuständigkeit in Gemeinschaftsbeziehungen (insbesondere in Gesellschaftsverhältnissen), Empfangszuständigkeit im Rahmen der Verwaltung fremden Vermögens durch gesetzliche Sachwalter oder treuhänderische Vermögensverwalter, und schließlich die Empfangszuständigkeit im Bereich funktional aufgespaltener Rechte (z. B. in den Beziehungen zwischen Vorbehaltseigentümer und Sacherwerber bei der dinglichen Anwartschaft). Diese Rechtsverhältnisse bilden für den allgemeinen Begriff der Empfangszuständigkeit lediglich besondere Anwendungsfelder; sie konnten deshalb abgesondert werden, ohne daß die Geschlossenheit des ersten Teiles dadurch beeinträchtigt würde.

Zu tiefem Dank verpflichtet bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hans Forkel, der die Arbeit betreut und nicht zuletzt durch eine freizügige Gestaltung der äußeren Arbeitsbedingungen wesentlich gefördert hat. Ebenfalls zu danken habe ich Herrn Prof. Dr. Kurt Kuchinke für die Mühe des Korreferats.

Dank schulde ich ferner Herrn Professor Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme in die Reihe der „Schriften zum Bürgerlichen Recht“ und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung einer Druckbeihilfe. Zu danken habe ich auch Frau Ruth Habig und Fräulein

Marietta Hartmann für die maschinenschriftliche Ausfertigung des Manuskripts. Mein besonderer Dank gilt schließlich meinem Freunde und Kollegen Dr. Christoph Trzaskalik für seine ständige Bereitschaft zur Diskussion, die mir in manchen Punkten zur gedanklichen Klarheit verholfen hat.

Würzburg, im Februar 1978

Hans-Martin Müller-Laube

Inhaltsübersicht

Einführung in das Arbeitsprogramm

11

Erster Teil

Entwicklung des abstrakt-generellen Begriffs „Empfangszuständigkeit“ aus den Systemgrundlagen des Bürgerlichen Rechts

I. Die Ausbildung des Begriffs „Empfangszuständigkeit“ als Aufgabe der Dogmatik	17
1. Ziel der Untersuchung	17
2. Das Phänomen „Empfangszuständigkeit“ im Wirtschaftsleben ..	20
3. Wandlungen im Sozialmodell des Bürgerl. Gesetzbuches	22
4. Systemgrundlagen und Methode	25
II. Institutionelle Verankerung der „Empfangszuständigkeit“ als originärer Teil umfassender Rechtszuständigkeit	29
1. Ausgangspunkt	29
2. Rechtszuständigkeit als Bezugsverhältnis der Person zu den ihr zugewiesenen Rechten	29
a) Das subjektive Recht	31
b) Abstandnahme vom Reflexionskreis subjektives Recht	41
3. Das Subjekt der Rechtszuständigkeit — der Rechtsträger	42
4. Die inhaltliche und gegenständliche Ausrichtung der Rechtszuständigkeit auf der Objektseite	49
a) Das Vermögen als Bezugsobjekt einer privatrechtlichen Zuständigkeit	49
b) Das Eigentum	52
c) Das Gläubigeranrecht als Gegenstand der Rechtszuständigkeit im Vertrag	57
5. Das Wechselspiel der Rechtszuständigkeiten aus Eigentum und Anrechtsposition als rechtliches Fundament des Wirtschaftsgüterverkehrs	65
a) Zuständigkeitskonkurrenzen	65
b) System	68
<i>Zusammenfassung</i>	69

*Zweiter Teil***Die Rechtsnatur der „Empfangszuständigkeit“ und der Abspaltungsvorgang**

I. Das Wesen der „Empfangszuständigkeit“	71
1. Empfangszuständigkeit im Spannungsfeld zwischen Normativität und Faktizität	71
2. Der „Empfangsapparat“	74
3. Empfangszuständigkeit und Rechtsbeziehung	78
4. Empfangszuständigkeit als abstrakter Begriff — Die Lösung der Empfangszuständigkeit aus den Grundbeziehungen	82
5. Empfangszuständigkeit als Funktionsbegriff	85
<i>Zusammenfassung</i>	87
II. Die Übertragung der „Empfangszuständigkeit“ als annahmefähiger Akt des Rechtszuständigen	88
1. Die Rechtsnatur der Abspaltungserklärung	88
a) Abgrenzung gegenüber der Vertretungsmacht	90
b) Abgrenzung von der Ermächtigung	91
2. Erteilung von Empfangszuständigkeit als Autorisationsakt	99
3. Entstehung und Untergang der Empfangszuständigkeit	105
a) Die personelle Gebundenheit der Empfangszuständigkeit an die Rechtszuständigkeit bei der Entstehung und im Fortbestand	105
b) Der Bekundungsakt bei rechtsgeschäftlicher Verleihung von Empfangszuständigkeit	107
c) Die Rechtslage nach Erteilung der Empfangszuständigkeit	111
<i>Zusammenfassung</i>	115

*Dritter Teil***Die Rechtsbeziehungen im Grundmodell der von der Rechtszuständigkeit abgespalteten Empfangszuständigkeit**

I. Die Modellage bei abgespaltener „Empfangszuständigkeit“ und die Interessenkonstellation	117
1. Die Interessenlage	117
a) Interessen des Rechtszuständigen	117
b) Das Gegeninteresse des Pflichtigen	120
c) Der Empfangszuständige im Interessenfeld zwischen Rechtszuständigem und Pflichtigem	121
2. Die Anweisungslage	121
3. Die Position des Empfangszuständigen	123
<i>Zusammenfassung</i>	125

II. Wirkungen der Auslieferung des Leistungsgegenstandes an den empfangszuständigen Dritten für die Rechtsbeziehungen	125
1. Auswirkungen auf die Position des Leistungspflichtigen	125
2. Die Besitzlage nach Übertragung des Objekts auf einen Empfangszuständigen	129
3. Der Eigentumserwerb des Rechtszuständigen beim relativen Eigen	131
a) Die Übereignung an den Rechtszuständigen	132
b) Eigentumsübertragung und Innenverhältnis zwischen Rechts- und Empfangszuständigem	137
4. Die Rechtslage beim Erwerb vom Nichtberechtigten	139
5. Die Leistungsverhältnisse und der Bereicherungsausgleich	146
a) Leistungsbeziehungen und Kondiktion bei Einschaltung eines Empfangszuständigen	146
b) Gegenüberstellung zur Dogmatik der Kondiktion in Anweisungslagen	153
c) Kondiktion bei fehlerhafter Anweisung — Die Aufgabe der Empfangszuständigkeit im Bereicherungsrecht	159
d) Einzelfälle	164
<i>Zusammenfassung</i>	171

Vierter Teil

Scheinempfangszuständigkeit und Verkehrsschutz

I. Das Verkehrsschutzproblem	175
II. Der Rechtsschein erteilter Empfangszuständigkeit	178
1. Analogien zur Scheinvollmacht	178
a) Verkehrsschutz für Außenmitteilungen	178
b) „Duldungslegitimation“	180
c) „Anscheinslegitimation“	181
d) Handelsrechtlicher Verkehrsschutz	182
2. Die papierverbriefte Empfangszuständigkeit	183
a) Gesteigertes Vertrauen	183
b) Quittung	184
c) Prokuraindossamente im Scheck- und Wechselrecht	186
d) Liberationspapiere	187
3. Verkehrsschutz durch Einschränkung der Anfechtbarkeit	188
III. Empfangszuständigkeit bei fehlender Rechtszuständigkeit	192
1. Empfangszuständigkeit auf eine durch Rechtsschein ausgewiesene Position	192
a) „Legalempfangszuständigkeit“ des Rechtsscheinträgers	192
b) Die Empfangsperson des Rechtsscheinträgers	193

2. Empfangszuständigkeit nach Übertragung der Rechtsposition	194
a) Übertragung des Forderungsrechts	194
b) Eigentümerwechsel	196
<i>Zusammenfassung</i>	197

Fünfter Teil

Einziehungsermächtigung und Empfangszuständigkeit

1. Das materiell-rechtliche Problem der Einziehungsermächtigung ..	200
2. Einziehungsermächtigung und Prozeßführungsbefugnis	209
<i>Zusammenfassung</i>	210

Literaturverzeichnis	212
-----------------------------	------------

Einführung in das Arbeitsprogramm

Die Normenordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist vom Leitbild der autonom waltenden Zivilrechtsperson geprägt, die ihre Rechte selbständig ausübt und im Zuge der Abwicklung ihrer Rechtsverhältnisse in eigener Regie tätig wird. Ein langwieriger Entwicklungsprozeß hat die Sozial- und Wirtschaftsstrukturen verändert. Im Wirtschaftsleben dominiert die Arbeitsteilung. In vielschichtig ausgebauten Organisationsbereichen wirken weisungsgebundene Personen in fremdem Rechtskreis, in Leistungs- und Abwicklungsvorgänge sind am Rechtsverhältnis unbeteiligte Gliedpersonen eingeschaltet. Banken verbuchen Zahlungseingänge auf fremde Geldforderungen, Inkassobüros ziehen Forderungen ihrer Kunden ein, bei Lieferungen auf abgekürzten Übertragungswegen nehmen die Empfänger auf fremde Erwerbsgeschäfte hin geleistete Gegenstände entgegen. Solchermaßen erweist sich die Annahme von Wirtschaftsgütern, die auf eine Drittrechtsposition hin bewegt werden, als geläufige Erscheinung im modernen Wirtschaftsleben.

Dieser Befund verzeichnet eine auffällige Diskrepanz zwischen ökonomisch-gesellschaftlicher Wirklichkeit und rechtlicher Normierung. Denn während die Dogmatik in der Figur des Erfüllungsgehilfen noch das rechtstechnische Instrument zur rechtlichen Erfassung der arbeitsteiligen Einschaltung Dritter in das Leistungs- und Abwicklungsprogramm durch den Pflichtigen anbietet, ist der Zivilistik eine vergleichbare Parallelerscheinung für den Einbau von Hilfspersonen auf der Aktivseite des Berechtigten bislang unbekannt. Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, die gesetzliche *Regelungslücke* durch die Entfaltung des Begriffs der Empfangszuständigkeit auszufüllen. Aus den Systemgrundlagen des bürgerlichen Rechts wird eine Figur entwickelt, die als ordnendes Instrument die vielfältigen Formen der Beteiligung auf der Empfängerseite auf einen Grundbegriff zurückführt. Die um den Begriff der Empfangszuständigkeit gebildeten Rechtssätze sind so abgefaßt, daß sie mit den tragenden Prinzipien des traditionellen Zivilrechtssystems in Einklang stehen und sich harmonisch in sein Begriffsgefüge von hohem Abstraktionsniveau einpassen.

a) Empfangszuständigkeit ist als Teilelement eingegliedert in eine umfassende allgemeine zivilrechtliche Zuständigkeit. Aus der komplexen Gesamtzuständigkeit wird sie entlehnt, wenn der Rechtsträger sie isoliert oder im Verbund mit anderen Befugnissen auf einen Dritten

überträgt. Sie bleibt auch dann auf die Rechtsposition des Rechtsträgers als rechtliche Bezugskategorie ausgerichtet. Deshalb analysiert die Studie zunächst — im ersten Teil — den primären und umfassenden *Begriff der Rechtszuständigkeit*.

Rechtszuständigkeit bezeichnet das rechtliche Bezugsverhältnis der Zivilperson zu den ihr jeweils zugewiesenen privaten Rechten. Bei der Begriffserhellung verzichtet die Analyse auf eine Rückbindung an die Denkfigur des „subjektiven Rechts“. Innerhalb des weitgespannten Diskussionsrahmens um das Wesen des „subjektiven Rechts“ — zwischen philosophischer Fundierung des Privatrechts und formal-systematischer Katalogisierung singulärer Rechtspositionen — ist der Begriff konturenlos und mit Bedeutungsmehrheiten belegt, die ihn als Anknüpfung für eine dogmatische Begriffsentfaltung ungeeignet erscheinen lassen. Der begriffliche Ansatz für die Rechtszuständigkeit wird in den abstrakten Rechtskategorien des positiven Rechtssystems aufgesucht. Definiert als Bezugsverhältnis des Rechtsträgers zu seiner Rechtsposition enthält zivilrechtliche Zuständigkeit eine subjektiv-persönliche und eine objektiv-sachliche Komponente: Auf der Subjektseite steht als Kompetenzträger der privaten Rechtsposition die Rechtsperson, verstanden als formal-abstrakter Oberbegriff. Dem Rechtssubjekt als personellem Bezugspunkt sind auf der Objektseite Rechtspositionen zugewiesen, deren Eigenart und rechtliche Prägung den Inhalt der Rechtszuständigkeit ausmachen. Die Analyse beschränkt sich hier auf das Eigentumsrecht und das vertragliche begründete Gläubigeranrecht, die tragenden Grundpfeiler des geltenden Privatrechts. Das Zusammenspiel von Vertrag und Eigentum, der Zuständigkeitswechsel, der die Güterbewegung im Wirtschaftsleben begleitet, läßt hinter den Ausübungskompetenzen des Rechtsträgers die Empfangszuständigkeit sichtbar werden: An Zwischenetappen des Güterstroms und beim Abschluß einer Güterbewegung werden Sachobjekte entgegengenommen, und es erhebt sich die rechtliche Frage nach der Empfangskompetenz der annehmenden Rechtsperson.

b) Sodann — im zweiten Teil — wendet sich das Augenmerk auf die *Rechtsnatur der Empfangszuständigkeit*. Als integrativer Teil einer umfassenden Rechtszuständigkeit erscheint sie in Form der Befugnis des Rechtsträgers zur Entgegennahme der Wirtschaftsgüter, auf die sich die Gesamtkompetenz der Rechtszuständigkeit bezieht. Empfangszuständigkeit steckt im umfassenden Bündel der Befugnisse, die die Rechtsposition dem Rechtsträger vermittelt. Der tatsächliche Akt des Annehmens, Gegenstand der Rechtskategorie Empfangszuständigkeit, läßt sich von den übrigen aktiven Ausübungsbefugnissen (als Rechtsakten) deutlich abheben; Empfang eines Wirtschaftsobjekts ist die passive Seite der Geltendmachung des Rechts. Herausgegriffen wird mit dem Aspekt des

Empfangens, Entgegennemens, ein faktischer Vorgang im Zusammenhang mit rechtlich relevanten Abläufen. Die normative Komponente der Rechtskategorie Empfangszuständigkeit resultiert aus dem Aspekt der „Befugnis“: berechtigtes Entgegennemen ist von unberechtigter Annahme zu scheiden.

Das normative Element der Empfangszuständigkeit gewinnt im Rechtsverkehr praktische Bedeutung, wenn sie als Annahmekompetenz — isoliert oder in Kombination mit weiteren Befugnissen — vom Rechtszuständigen auf einen Dritten übertragen wird. Das tatsächliche Entgegennemen durch einen mit Kompetenzen ausgestatteten Empfangszuständigen äußert andere Rechtsfolgen als der tatsächliche Entgegennahmeakt eines Unzuständigen.

Der reine Akt der Entgegennahme durch den Empfangszuständigen, der Wirkungen für die Rechtsposition des rechtszuständigen Rechtsträgers auslöst, ist analytisch-abstrahierend abzuheben von den kausalen Rechtsgrundbeziehungen, welche die Fremdtätigkeit der Empfangsperson überlagern. Trotz der Variationsbreite obligatorischer Ausgestaltung der Innenbeziehungen zwischen Rechtszuständigem und Empfangszuständigem, die hier ihre Rechtspositionen als gleichrangige Vertragspartner ordnen, wirkt der Empfangszuständige bei der Entgegennahme des auf die Drittrechtsposition angelieferten Sachobjekts in einer stets gleichbleibenden Funktion; wenn er die untergeordnete Rolle des Annahmehelfen übernimmt, fungiert er als abhängige Annahmestelle, gleichsam als „verlängerter Arm“ des Rechtszuständigen. Erst mit der *Abstraktion*, welche den Akt der Entgegennahme auf Grund einer Empfangsbefugnis von der komplexen Gestaltung des Rechtsgrundgeschäfts absichert, läßt sich Empfangszuständigkeit zu einer dogmatisch brauchbaren Rechtsfigur — ähnlich der gesetzlich vorgesehenen Erfüllungsgehilfeneigenschaft (§ 278 BGB) — innerhalb des bürgerlichen Rechtssystems ausbilden. Die Wirkungsweise der Empfangszuständigkeit kann nun an den von Kausalbeziehungen abgelösten formalisierten Kompetenzbegriff anknüpfen.

c) Die Rechtsnatur des Abspaltungsvorganges von der Rechtszuständigkeit ist näher zu durchleuchten, will man die Frage beantworten, nach welchen Rechtsregeln sich *die Auslagerung der Empfangszuständigkeit* auf eine Empfangsperson vollzieht. Die rechtliche Grundlage für eine Abtrennung der Empfangskompetenz von den übrigen Befugnissen innerhalb der Rechtszuständigkeit bietet das freie Dispositionsrecht des Rechtsträgers; die Einzelvergabe von Annahmefugnissen für eine bestimmte Rechtsbeziehung an Dritte unterfällt der allgemeinen Kompetenz zu freier und beliebiger Gestaltung des Eigenbereichs. Mit Einräumung der Empfangszuständigkeit an einen Dritten setzt der